

RS UVS Wien 1991/09/25 03/14/753/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1991

Rechtssatz

Auf einer Seite einer Fahrbahn kann es immer nur einen einzigen Fahrbahnrand geben, egal wie seine Linienführung im Zuge des Fahrbahnverlaufes aussieht.

Schlagworte

Sperrlinie, Fahrbahnrand, Parkfläche

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at